

(2) Im Rahmen der im Abs. 1 genannten beruflichen Aufgaben können die Arzthelfer auf Anordnung und unter Kontrolle des Arztes folgende Tätigkeiten ausführen:

- a) Erhebung einer sorgfältigen Anamnese;
 - b) Führung von Krankheitsgeschichten;
 - c) Durchführung der ersten Untersuchungen zur Ermittlung der vorläufigen Diagnose mit Hilfe der Inspektion, Palpation und Auskultation sowie Veranlassung der ersten notwendigen differentialdiagnostischen Untersuchungen;
 - d) Durchführung von ersten Behandlungsmaßnahmen zur Vermeidung von Komplikationen sowie zur Beseitigung unmittelbarer Lebensgefahr und zur Linderung von Schmerzen, wenn dies auf Grund der vorläufigen Diagnose und des Zustandes des Kranken erforderlich ist;
 - e) Überweisung bzw. Einweisung in andere ambulante oder stationäre Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens. Die Überweisung bzw. Einweisung ohne ärztliche Anordnung kann der Arzthelfer in dringenden Fällen selbständig vornehmen, wenn ein Arzt nicht sofort erreichbar ist.
- (3) Die Berufstätigkeit erstreckt sich nicht auf
- a) gynäkologische Untersuchungen und Behandlungen sowie Geburtshilfe,
 - b) Abschluß von Krankheitsgeschichten,
 - c) Auswertung und Diagnosestellung von Untersuchungen, die über die vorläufige Diagnose bei den ersten Untersuchungen hinausgehen.

(4) Der Arzthelfer nimmt am Bereitschaftsdienst der Ärzte teil, wenn die ärztliche Kontrolle genügend gewährleistet ist. Über die gemäß Absätze 1 und 2 ausgeführten Verrichtungen hat der Arzthelfer ein besonderes Tagebuch gemäß Anlage I zu führen, das dem für die Aufsicht zuständigen Arzt zur Kontrolle vorzulegen ist.

§ 4

(1) Im allgemeinen sind Arzthelfer nur mit der Behandlung solcher Kranker zu beauftragen, bei denen die erste Untersuchung bzw. der erste Krankenbesuch durch einen Arzt vorgenommen wurde. Der Arzt hat dabei klare Anweisungen für die weitere Durchführung der Behandlung zu geben. Ist in dringenden Fällen die erste Untersuchung des Kranken oder der erste Krankenbesuch durch einen Arzthelfer unumgänglich, sind schnellstens, spätestens jedoch nach zwei Tagen, die Untersuchung und die Anordnungen über die weitere Behandlung durch einen Arzt vorzunehmen.

(2) Der Arzthelfer ist verpflichtet, sofort einen Arzt zur Sicherstellung der Diagnose und Anordnung der erforderlichen Behandlung hinzuzuziehen, wenn bei der ersten Untersuchung oder während der Behandlung Verdacht auf eine Erkrankung vorliegt, die eine sofortige ärztliche Betreuung erforderlich macht (z. B. bei Verdacht auf eine meldepflichtige Erkrankung, bei Verdacht auf eine Infektionskrankheit, bei unklarer fieberhafter Erkrankung, bei Blutungen jeglicher Art).

§ 5

(1) Entsprechend den durch die Ausbildung erlangten Kenntnissen und Fertigkeiten sind die in den Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens gemäß § 1 beschäftigten Arzthelfer mit schriftlicher Zustimmung der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirke? berechtigt, unter ärztlicher Aufsicht die Verordnung von nicht rezeptpflichtigen Arzneimitteln vorzu-

nehmen, wenn diese Verordnungen durch den Arzthelfer für die Einrichtung dringend notwendig sind und der Arzthelfer die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit hat. Die Erlaubnis ist befristet zu erteilen. Im allgemeinen ist diese Erlaubnis nur für solche Arzthelfer zu erteilen, die in Außenstellen von Gesundheitseinrichtungen arbeiten. Der begründete Antrag der Leitung der Einrichtung ist über die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises einzureichen. Wenn die Voraussetzungen für die Erlaubnis nicht mehr gegeben sind, kann diese widerrufen werden. Die Erlaubnis zur Verordnung von Arzneimitteln hat der Leiter der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises der Kreisgeschäftsstelle der Sozialversicherung sofort zur Kenntnis zu geben. Ebenso ist dieser der Wegfall der Erlaubnis sofort mitzuteilen.

(2) Rezeptpflichtige Arzneimittel und zusammengesetzte Arzneien, die in der Apotheke anzufertigen sind, dürfen vom Arzthelfer nicht verordnet werden.

(3) Ist jedoch die Verabreichung von rezeptpflichtigen Arzneien als Maßnahme der Ersten Hilfe unerlässlich, so kann der Arzthelfer diese aus einem vom Leiter der Gesundheitseinrichtung, in der der Arzthelfer beschäftigt ist, bestimmten Sprechstunden- und Besuchsbedarf vornehmen.

(4) Der Arzthelfer ist zur Verabreichung derjenigen Betäubungsmittel berechtigt, für die eine ärztliche Verordnung bereits gegeben wurde. Eine Berechtigung zur Verordnung von Betäubungsmitteln gemäß Abs. 1 kann nicht erteilt werden.

(5) Rezepte, die vom Arzthelfer ausgestellt wurden, sind zusätzlich durch einen Stempelaufdruck mit den Buchstaben Ah zu kennzeichnen.

(6) Über die Verordnungen und Verabreichungen von Arzneimitteln bzw. Betäubungsmitteln gemäß Absätze 1 bis 5 hat der Arzthelfer ein Tagebuch gemäß Anlage 2 zu führen, das jeden dritten Tag dem für die Aufsicht zuständigen Arzt zur Kontrolle vorzulegen ist.

§ 6

(1) Die in den Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens gemäß § 1 beschäftigten Arzthelfer können mit schriftlicher Genehmigung der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes Arbeitsbefreiungen vornehmen, wenn die Vornahme von Arbeitsbefreiungen durch den Arzthelfer für die Einrichtung dringend notwendig ist und der Arzthelfer die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit hat. Die Zustimmung zur Vornahme von Arbeitsbefreiungen ist nur befristet für die Dauer von je drei Monaten zu erteilen. Im übrigen gilt § 5 Abs. 1 sinngemäß.

(2) Der Arzthelfer ist nur berechtigt, eine erste Arbeitsbefreiung bis zu drei Tagen bei Erstuntersuchungen oder ersten Krankenbesuchen vorzunehmen. Jede weitere Arbeitsbefreiung muß durch den Arzt entschieden werden.

(3) Arbeitsbefreiungsscheine, bei denen die erste Arbeitsbefreiung bis zu drei Tagen von einem Arzthelfer ausgesprochen wurde, sind zusätzlich mit einem Stempelaufdruck Ah zu kennzeichnen.

§ 7

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft.

Berlin, den 28. März 1956

Ministerium für Gesundheitswesen
Steidle
Minister